

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.109 vom 20. November 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.109

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.109 du 20 novembre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.109 del 20 novembre 2024

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2024.109 / dh ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 20. November 2024
Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Gerichtsschreiber i.V. Hausmann
Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Beata Messmer, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner C.____, von Algerien, alias D.____, von Algerien z.Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten durch lic. iur. Burim Imeri, Rechtsanwalt, Schaffhauserstrasse 57, Postfach, 4332 Stein AG
Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftverlängerung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste eigenen Angaben zufolge am 28. Juli 2022 illegal in die Schweiz ein und stellte gleichentags unter der Identität D.____, geb. tt.mm.jjjj, von Algerien, ein Asylgesuch (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 100 ff.). Mit Verfügung vom 13. Januar 2023 schrieb das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Asylgesuch wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle ab (MI-act. 91 ff.). Zwischen September 2022 und April 2023 wurde der Gesuchsgegner mehrfach (jugend-)strafrechtlich verurteilt (MI-act. 35 ff., 84 ff., 182 ff.). Mit Urteil des Bezirksgerichts Laufenburg vom 16. Mai 2023 wurde er wegen Raubes zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt und gestützt auf Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) für acht Jahre des Landes verwiesen (MI-act. 172 ff.). Die ab dem 22. Februar 2023 andauernde Untersuchungshaft wurde mit dem Tag des Urteils als Sicherheitshaft fortgeführt (MI-act. 127 ff., 154 ff., 184 f.). Am 17. Mai 2023 ersuchte das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) das SEM um Vollzugsunterstützung bei der Identifizierung des Gesuchsgegners und bei der Papierbeschaffung (MI-act. 160). Am 31. Mai 2023 übermittelte das SEM dem algerischen Konsulat im Rahmen eines Sammelantrags auch betreffend den Gesuchsgegner einen Identifizierungsantrag (MI-act. 161 f., 171). Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 teilte das MIKA dem Gesuchsgegner mit, es beabsichtige, ihn auf den Termin der Haftentlassung aus der Schweiz nach Algerien auszuschaffen, forderte ihn auf, gültige Reisedokumente zu beschaffen und gab ihm im Sinne des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit, bis am 20. Juli 2023 Aufschubgründe im Sinne von Art. 66d StGB geltend zu machen (MI-act. 187 f.). Hierzu nahm der Gesuchsgegner nicht Stellung (MI-act. 234). Mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 29. Juni 2023 wurde der Gesuchsgegner per 7. Juli 2023 unter der Voraussetzung der unmittelbar an die Entlassung anschliessenden kontrollierten Ausreise aus der Schweiz bedingt aus dem Strafvollzug entlassen (MI-act. 190 ff.). Gemäss einem offenbar persönlich verfassten Schreiben des

Gesuchsgegners an den zuständigen Mitarbeiter des MIKA, eingegangen beim MIKA am 6. Juli 2023, wollte dieser nicht bedingt entlassen werden, sondern die gesamte Strafe bis zum 17. September 2023 absitzen (MI-act. 193).

- 3 - Anlässlich eines Telefongesprächs vom 12. Juli 2023 teilte der Gesuchsgegner dem MIKA mit, er wolle freiwillig in sein Heimatland zurückkehren, verfüge jedoch über keine Reise- oder Identitätspapiere (MI-act. 194). Am 13. Juli 2023 unterzeichnete der Gesuchsgegner eine persönliche Erklärung (Freiwilligkeitserklärung), in welcher er unter der neuen Identität C._____, geb. tt.mm.jjjj, den Wunsch äusserte, möglichst rasch nach Algerien zurückkehren zu wollen (MI-act. 197). Der Erklärung sind Angaben zu seinem Geburtsort, seinen Eltern und seinem Wohnort in Algerien zu entnehmen. Die Schwester des Gesuchsgegners übermittelte dem MIKA am 24. Juli 2023 eine Kopie seines Geburtsscheins sowie mutmasslich ein Familienbüchlein (MI-act. 204 ff.). Das MIKA leitete die Dokumente umgehend dem SEM weiter (MI-act. 205 f., 210), welches dem algerischen Konsulat gleichentags unter der Identität C._____, geb. tt.mm.jjjj und unter Beilage der erhaltenen Unterlagen eine neue Identifizierungsanfrage unterbreitete (MI-act. 217 ff.). Am 11. und 21. August 2023 teilte der Gesuchsgegner dem MIKA telefonisch mit, er habe seine Meinung geändert und sei nicht mehr zur Ausreise nach Algerien bereit (MI-act. 211, 216). Mit Verfügung vom 13. September 2023 ordnete das MIKA nach Gewährung des rechtlichen Gehörs gegen den Gesuchsgegner eine dreimonatige Ausschaffungshaft an, beginnend ab Entlassung aus dem Strafvollzug (MI-act. 233 ff.). Am 17. September 2023 wurde der Gesuchsgegner aus dem Strafvollzug entlassen und in Ausschaffungshaft versetzt. Diese Ausschaffungshaft wurde durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichts zweifach bestätigt, letztmals bis zum 16. März 2024 (WPR.2023.80 [MI-act. 256 ff.], WPR.2023.103 [MI-act. 314 ff.]). Eine Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate lehnte der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 15. März 2024 mangels konkreter Vollzugsaussichten und wegen Verletzung des Übermassverbotes ab, nachdem seitens der algerischen Behörden seit mittlerweile über sechs Monaten keine Antwort auf die Identifizierungsanfrage vom 24. Juli 2023 eingegangen war und das SEM nicht darlegen konnte, innert welcher Frist mit einer Antwort gerechnet werden könne (WPR.2024.24 [MI-act. 402 ff.]). Der Gesuchsgegner wurde am 15. März 2024 aus der Ausschaffungshaft entlassen und unmittelbar im Anschluss daran von der Kantonspolizei Zürich festgenommen, welche ihn den Behörden des Kantons Basel-Stadt

- 4 - übergab, die ihn jugendstrafrechtlich zur Verhaftung ausgeschrieben hatten (MI-act. 399 ff.). Mit Schreiben vom 19. März 2024 teilte das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt dem MIKA mit, dass sich der Gesuchsgegner bis zum 12. April 2024 in Basel-Stadt im Strafvollzug befinde (MI-act. 416). Auf Antrag des MIKA wurde der Gesuchsgegner nach Vollzugsende am 12. April 2024 direkt dem Kanton Aargau zugeführt (MI-act. 416 ff.). Gleichentags ordnete das MIKA gegen den Gesuchsgegner eine Durchsetzungshaft für die Dauer eines Monats an, welche durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 15. April 2024 bis zum 11. Mai 2024, 12.00 Uhr, bestätigt wurde (WPR.2024.30 [MI-act. 449 ff.]). Am 30. April 2024 gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör betreffend Verlängerung der Durchsetzungshaft via Video-Telefonie, nachdem der Gesuchsgegner den Einstieg und Transport zum MIKA verweigert hatte (MI-act. 467 ff.). Der Gesuchsgegner beantwortete lediglich die ersten drei Fragen und verweigerte anschliessend die weitere Aussage. Die gleichentags angeordnete

Verlängerung der Durchsetzungshaft wurde durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom

E. 7

Mai 2024 bis zum 11. Juli 2024, 12.00 Uhr, ebenfalls bestätigt (WPR.2024.42 [MI-act. 493 ff.]). Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 reichte das algerische Konsulat dem SEM eine Liste mit identifizierten Staatsbürgern ein, darunter auch der Gesuchsgegner. Der ursprünglich als D._____, geb. tt.mm.jjjj geführte Gesuchsgegner wurde als C._____, geb. tt.mm.jjjj identifiziert (MI-act. 509 ff.). In der Folge organisierte das MIKA am 24. Mai 2024 die Durchführung einer Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft und Beendigung der Durchsetzungshaft (MI-act. 520 ff.). Die Befragung durch das MIKA vom 28. Mai 2024 betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft konnte nicht stattfinden, da der Gesuchsgegner sowohl den Transport wie auch eine Durchführung via Video-Telefonie verweigerte (MI-act. 526 ff.). Gleichentags ordnete das MIKA gegenüber dem Gesuchsgegner eine Ausschaffungshaft für die Dauer von drei Monaten bis zum 27. August 2024, 12.00 Uhr, an (MI-act. 574 ff.). Mit Urteil vom 30. Mai 2024 wurde die angeordnete Ausschaffungshaft durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichts bis zum 27. August 2024, 12.00 Uhr, bestätigt (WPR.2024.50 [MI-act. 552 ff.]). Am 19. Juni 2024 sowie am 26. Juni 2024 und 7. August 2024 erkundigte sich das MIKA jeweils schriftlich beim SEM nach dem aktuellen Stand

- 5 - betreffend Verfügbarkeit von Counselling-Terminen für algerische Staatsangehörige und insbesondere den Gesuchsgegner (MI-act. 565, 567, 573). Mit Schreiben vom 8. August 2024 teilte das SEM dem MIKA mit, der Gesuchsgegner könne für einen von zwei zur Verfügung stehenden Counselling-Terminen im September 2024 angemeldet werden. Ab September 2024 würden wieder monatlich Counsellings stattfinden (MI-act. 572). Am 19. August 2024 gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner das rechtliche Gehör betreffend Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate (MI-act. 577 ff.). Bereits nach der Beantwortung weniger Fragen verweigerte der Gesuchsgegner die Aussage und brach das Gespräch ab, weshalb vorerst ungeklärt blieb, ob er eine mündliche Haftverhandlung wünscht (MI-act. 574). Nachdem der Gesuchsgegner gegenüber seinem Rechtsvertreter auf die Durchführung einer mündlichen Haftverhandlung verzichtet hatte (MI-act. 589), bestätigte der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 27. August 2024 die durch das MIKA angeordnete Verlängerung der Ausschaffungshaft bis zum 27. November 2024, 12.00 Uhr (WPR.2024.78 [MI-act. 585 ff.]). Mit E-Mail vom 31. August 2024 meldete das MIKA den Gesuchsgegner beim SEM für den nächsten verfügbaren Counselling-Termin an (MI-act. 596 f.). In der Folge wies das SEM das MIKA mit Schreiben vom

E. 10

September 2024 an, den Gesuchsgegner für das Counselling vom 25. September 2024 vorzuladen (MI-act. 603 f.). Obwohl der Gesuchsgegner am 24. September 2024 den Einstieg für den Transport verweigert hatte und durch die Kantonspolizei Zürich nach Aarau gebracht werden musste (MI-act. 608), konnte das Counselling gemäss Mitteilung des SEM vom 24. Oktober 2024 dennoch erfolgreich durchgeführt werden. Die algerischen Behörden sicherten in der Folge die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments für den Gesuchsgegner zu (MI-act. 612). Am 25. Oktober 2024 konnte der Gesuchsgegner deshalb für einen begleiteten Rückführungsflug (DEPA-Flug) nach Algier angemeldet werden

(MI-act. 614 f.). B. Nachdem der Gesuchsgegner mit schriftlicher Erklärung vom 6. November 2024 auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend Verlängerung der Ausschaffungshaft verzichtet hatte (MI-act. 618), ordnete das MIKA mit Verfügung vom 13. November gegen den Gesuchsgegner das Folgende an (act. 1):

- 6 - 1. Die Ausschaffungshaft wird gestützt auf Art. 79 AIG für drei Monate bis zum 27. Februar 2024 (richtig: 2025), 12.00 Uhr, verlängert. 2. Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Bezirksgefängnis Aarau C. Da der Gesuchsgegner auf die Durchführung eines rechtlichen Gehörs verzichtet hatte und zunächst unklar blieb, ob er eine mündliche Verhandlung wünscht, teilte sein Rechtsvertreter dem Verwaltungsgericht mit E-Mail vom 13. November 2024 mit, sein Mandant könne krankheitsbedingt nicht zu einer mündlichen Verhandlung erscheinen und sei damit einverstanden, dass eine schriftliche Stellungnahme eingereicht werde (act. 5). Mit Verfügung vom 13. November 2024 räumte das Verwaltungsgericht dem Rechtsvertreter des Gesuchsgegners eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 15. November 2024, 12.00 Uhr, ein (act. 6 f.). D. Mit Eingabe vom 14. November 2024 nahm der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners zur angeordneten Haftverlängerung schriftlich Stellung und beantragte Folgendes (act. 10 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.